Darstellung der z.Zt. geltenden Fassung

Das Original des Bebauungsplanes mit der Begründung wird beim Vermessungsamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 4370 Marl, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Es wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben. Diese Darstellung berücksichtigt die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 72 c in der Fassung vom 14.10.1991. In der Fassung sind folgende Änderungen berücksichtigt:

Änderung Nr. —
Teilaufhebung Nr. —
Erweiterung Nr. —

Bebauungsplan Nr. 72 a

Bebauungsplan Nr. 38 a

Bebauungsplan Nr. 123

Bebauungspla
Nr. 54

Fl. 100

Fl. 101

Spielplatz

Geh- und Radweg

Fuß- und Radweg

Kreuzstraße

Stargarder Straße

Herzlia Allee

Freerbruchstraße

Insterburger Straße

Königsberger Straße

Greifenberger Straße

Höhe 3,0m über Oberkante Herzlia Allee

Höhe 3,0m über Oberkante Freerbruchstraße

WA I g 0,4 (0,5) „A"

WA II 0,4 (0,8) „B"

WA I g 0,4 (0,5) „C"

WA I 0,4 (0,5) „D"

WA II o 0,4 (0,8) „E"

WA I o 0,4 (0,5) „A"

WA I 0,4 (0,5) o „H"

WA I 0,4 (0,5) o „G"

WA II 0,4 (0,8) „B"

WA I 0,4 (0,5) „F"

WA I 0,4 (0,5) „E"

WA I 0,4 (0,5) „G"

WA I 0,4 (0,5) „H"

Ga

lr 2

lr 3

gr fr lr

Textfestsetzungen

1. Nebenanlagen

1.1 Auf den mit Vorgärten (⋰⋰⋰⋰⋰) und Sichtwinkeln (⋮⋮⋮⋮⋮) gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die Nebenanlagen und baulichen Anlagen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
Ausgenommen hiervon sind in Vorgartenflächen Stellplätze vor Garagenzufahrten und sofern die Baugrundstücke keine Zufahrtsmöglichkeit zum rückwärtigen Grundstücksteil haben.

1.2 Auf den mit Sichtwinkeln (⋮⋮⋮⋮⋮) gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB als Bepflanzung nur eine Flächenpflanzung (Bodendecker) zulässig.

2. Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Die Grundstücke im Planbereich dürfen zur Kreuzstraße, zur Freerbruchstraße und zu den im Plan gekennzeichneten Bereichen keine Ein- und Ausfahrten erhalten.

3. Lärmschutz

3.1 Im Bereich der Lärmschutzwälle sind auf der privaten Grünfläche Garagen zulässig.

3.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, daß durch besondere Vorkehrungen die Überschreitung des äquivalenten Dauerschallpegels für die im Plan mit Großbuchstaben gekennzeichneten überbaubaren Flächen wie folgt abgefangen werden muß:
in den mit „A" gekennzeichneten Baugebieten um bis zu 5 dB
in den mit „B" gekennzeichneten Baugebieten um bis zu 4 dB
in den mit „C" gekennzeichneten Baugebieten um bis zu 12 dB
in den mit „D" gekennzeichneten Baugebieten um bis zu 11 dB
in den mit „E" gekennzeichneten Baugebieten um bis zu 7 dB
in den mit „F" gekennzeichneten Baugebieten um bis zu 2 dB
in den mit „G" gekennzeichneten Baugebieten um bis zu 3 dB
in den mit „H" gekennzeichneten Baugebieten um bis zu 6 dB

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzungen vom 04.06.1991 und 15.09.1995 beschlossen.
Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 8 vom 11.04.2024 in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Marl am 16.05.1991 auf Grund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossenen Änderungen wurden heute eingetragen.

Marl, den 20.06.1991
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung der Stadt Marl vom 15.09.1995 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zu beachten (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 12 der Stadt Marl vom 28.09.1995).

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften vom 04.06.1991 (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 9 der Stadt Marl vom 08.07.1991) zu beachten.

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Marl vom 09.10.1986, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 14 vom 03.11.1986, berichtigt im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 15 vom 08.12.1986, zu beachten.

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 72 c

Gemarkung Marl Flur 100

Maßstab 1 : 500

nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung, jeweils in der z. zt. geltenden Fassung.

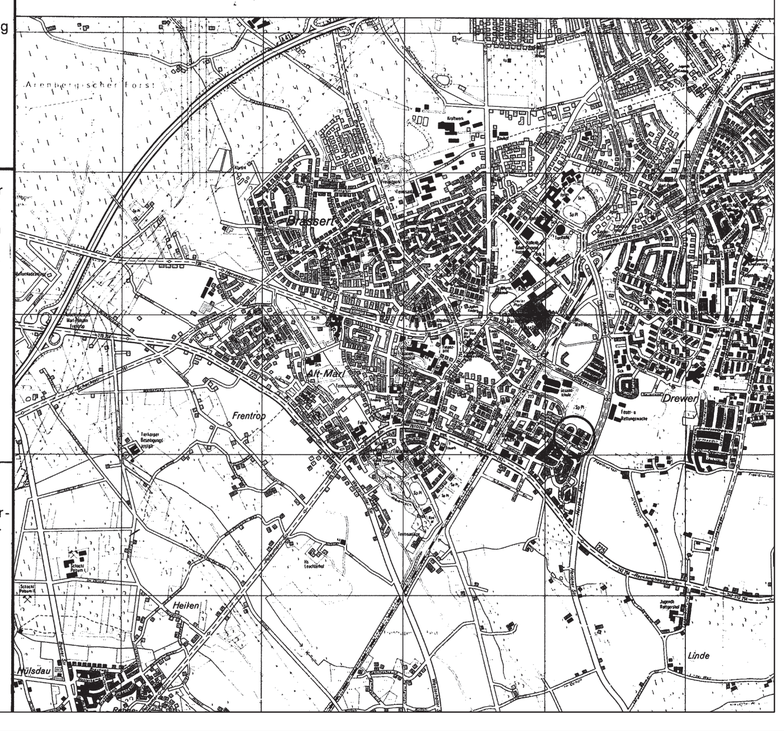

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze
Verbot von Ein- und Ausfahrten (siehe Textf. Nr. 2)

WA allgemeines Wohngebiet
Ga Fläche für Garagen
Fläche für Versorgungsanlagen (Gas)
öffentliche Verkehrsfläche
P Fläche für das Parken von Fahrzeugen
Fläche für Umweltschutzanlagen (Lärmschutzwall)

öffentliche Grünfläche
Spielplatz
Grünanlage
priv. private Grünfläche (siehe Textf. Nr. 3.1)
Vorgartenfläche (siehe Textf. Nr. 1.1)
Sichtwinkel (siehe Textf. Nr. 1.1 u. 1.2)

gr fr lr mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten zu belastende Fläche
1 zugunsten der jeweiligen Anlieger und der Erschließungsträger
2 zugunsten der Stadt Marl und der Gelsenwasser AG
3 zugunsten der Stadt Marl und der Erschließungsträger
„A" - „H" siehe Textf. Nr. 3.2

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,4 Grundflächenzahl
(0,5) Geschoßflächenzahl
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
(H) nur Hausgruppen zulässig

Zeichenerklärung

Kataster und Topographie
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
Flurstücksgrenze
Flurgrenze
• 67.3 Höhe über NN
Bordstein
Laterne
Kanaldeckel
Mast
Baum
Gully
weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

Planung nachrichtlich
mögliche Unterteilung der öffentlichen Grünfläche
kein Durchgang

Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB
Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

Die Planunterlage sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der § § 1 und 2 der Planzeichenverordnung in der z. zt. geltenden Fassung.
Marl, 18.12.1989
Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:
Marl, 20.03.1990
Baudezernent
gez. Breugst
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 22.02.1990 beschlossen, für den Bereich nördlich der Freerbruchstraße zwischen Kreuzstraße und Herzlia Allee einen Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen.
Marl, 20.03.1990
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung des Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.
Marl, 23.07.1990
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.06.1990 bis 20.07.1990 offengelegen.
Marl, 23.07.1990
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB am 16.05.1991 als Satzung beschlossen hat.
Marl, 20.06.1991
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 13.09.1991 Az.: 35.21-5206/Ma-37/91 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.
Münster, 13.09.1991
Der Regierungspräsident
I. A.
L.S. gez. Dudziak
Oberregierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.09.1991, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 15 vom 14.10.1991, ist bekanntgemacht worden, daß für diesen Plan das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB durchgeführt worden ist und daß er im Vermessungsamt der Stadt Marl während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Marl, 23.10.1991
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor